



Genehmigungsbescheid
vom 02. 07. 2014
53.8851.4.1.2G/E-§16-53/13-Ba

CABB GmbH
Chemiepark Knapsack
Industriestraße 300
50354 Hürth
UP-Tanklager





BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Bezirksregierung Köln 50606 Köln

Zeughausstraße 2-10

Genehmigungsbescheid

<< 53.8851.4.1.2G/E-§16-53/13-Ba>>

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274) i.V.m. Nr. 4.1.2 G/E des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in Form der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), wird der Firma

**CABB GmbH,
Chemiepark Knapsack,
Industriestraße 300,
50354 Hürth**

auf ihren Antrag vom 14.06.2013 und Ergänzung vom 24.03.2014 die Genehmigung zur Änderung der

Natriummonochloracetat (NMCA)-Anlage

auf dem Betriebsgelände im Chemiapark Knapsack, Werksteil Hürth in 50354 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3889 erteilt.

Im Wesentlichen werden folgende Maßnahmen beantragt:

1. Errichtung einer Stahlbeton-Auffangtasse mit einer Brandwand F 90 zum Geb. 7500
2. Errichtung einer Verbindungstrasse (Rohrbrücke) in Stahlbauweise zur Rohrleitungsanbindung des UP-Tanklagers Geb. 7502 an den bestehenden MCE-Schmelze-Behälter B14,3 im Geb. 0306
3. Installation folgender Apparate im neuen UP-Tanklager Geb. 7502
 - Lösungslagertank B28.1/2 (je 100m³)
 - Lösungspumpe P29.1/2
 - Sumpfpumpe P216
 - Lösungskühler W24.1/2
4. Installation folgender Apparate im bestehenden Geb. 0306
 - Lösungsfilter (vierfach) F28
 - Lösungsdoppelfilter F29
 - MCE-Pumpe P217
 - Statischer Mischer A22
 - VE-Wasser-Pumpe P215
 - Rückpumpe P214
5. Anpassung der Emissionsbegrenzung für MCE im Abgas der Quelle QA01 auf 20 mg/m³
6. Anpassung der jährlichen Betriebsdauer auf 8.760 h.

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen, die mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbunden oder im Einzelnen in den Anlagen zu diesem Bescheid bezeichnet sind, zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge -

Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG vom 14. Mai 1990, BGBl. I S. 880) nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden:

- a) die Eignungsfeststellung nach § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert am 07.08.2013 (BGBl. I. S. 3154)
- b) die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird und innerhalb eines weiteren Jahres die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Genehmigung wird mit den unter Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

I. Begründung

1. Darstellung des Sachverhaltes

Die Firma CABB GmbH, Chemiapark Knapsack, Industriestraße 300, 50354 Hürth betreibt auf ihrem Firmengelände in Hürth-Knapsack, eine Anlage zur Herstellung von Natriummonochloracetat (NMCA).

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Errichtung einer Stahlbeton-Auffangtasse mit einer Brandwand F 90 zum Geb. 7500
2. Errichtung einer Verbindungsstrasse (Rohrbrücke) in Stahlbauweise zur Rohrleitungsanbindung des UP-Tanklagers Geb. 7502 an den bestehenden MCE-Schmelze-Behälter B14,3 im Geb. 0306
3. Installation folgender Apparate im neuen UP-Tanklager Geb. 7502
 - Lösungslagertank B28.1/2 (je 100m³)
 - Lösungspumpe P29.1/2
 - Sumpfpumpe P216

- Lösungskühler W24.1/2
4. Installation folgender Apparate im bestehenden Geb. 0306
 - Lösungsfilter (vierfach) F28
 - Lösungsdoppelfilter F29
 - MCE-Pumpe P217
 - Statischer Mischer A22
 - VE-Wasser-Pumpe P215
 - Rückpumpe P214
 5. Anpassung der Emissionsbegrenzung für MCE im Abgas der Quelle QA01 auf 20 mg/m³
 6. Anpassung der jährlichen Betriebsdauer auf 8.760 h.

Hierzu sind die im Tenor aufgeführten Maßnahmen erforderlich und beantragt.

Aufgrund der aufgeführten Maßnahmen findet keinerlei Kapazitätserhöhung der Produktionskapazitäten der NMCA-Anlage statt.

2. Rechtliche Grundlagen und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Das Vorhaben bedarf nach §1 in Verbindung mit Ziffer 4.1.2 G/E des Anhanges zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG.

Gemäß §2 Abs.1 Nr.1 Buchstabe a der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des §10 BImSchG, der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV -) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zur Zeit geltenden Fassung und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG vom 21.11.1975 (Mbl. NW S. 2216) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - durchgeführt.

Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) nun auch folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitest gehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein zusätzlicher Regelungsbedarf ergibt, sind im Teil II dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten.

Für diese Anlage sind derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht worden.

Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, sodass kein hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände hinausgehender Regelungsbedarf besteht.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

Gemäß § 25 der 9. BImSchV sind Verfahren, die vor dem Inkrafttreten einer Änderung dieser Verordnung begonnen worden sind, nach den Vorschriften der geänderten Verordnung zu Ende zu führen. Eine Wiederholung von Verfahrensabschnitten ist nicht erforderlich.

§ 4a Absatz 4 Satz 1 bis 5 der 9. BImSchV ist bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt von ihren Betreibern ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden.

Auf Antrag wurde von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannter Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 10.1.1 des Verzeichnisses in der Anlage Abschnitt III der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV NW S. 360) in der derzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung.

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden und Stellen zur Stellungnahme vorgelegen:

- Untere Bauaufsicht der Stadt Hürth
- Feuerwehr der Stadt Hürth
- Dezernat 52
- Dezernat 53.3
- Dezernat 53.4
- Dezernat 55
- Gesundheitsamt des Rhein-Erft-Kreises.

Von den beteiligten Behörden und Stellen wurden abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht; die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind, in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Nach der Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien wird das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durch die beantragten Maßnahmen nicht erwartet.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher unter Berücksichtigung der §§ 3a ff UVPG nicht durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung wurde auf Grundlage des § 3 a Satz 2 des UVPG am 09.09.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Die in den einschlägigen Regelungen enthaltenen Anforderungen werden somit ausweislich der behördlichen Stellungnahmen eingehalten.

In dem Verfahren zur Erteilung dieser Genehmigung nach § 16 BImSchG stellte die Firma CABB GmbH am 14.06.2013 einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG. Die Zulassung wurde mit Bescheid 53.8851.4.1.2-§8a-53/13-Ba vom 29.08.2013 erteilt. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Verwaltungsvorgänge verwiesen.

3.0 Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

3.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

3.1.1 Anlagensicherheit

Die Fa. CABB GmbH unterliegt dem Anwendungsbereich der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV - Störfall-VO) in der Fassung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598). Demnach ist dem Antrag ein Teilsicherheitsbericht beigelegt worden.

3.1.2 Schall- und Erschütterungsschutz

Die durch die beantragten Maßnahmen zu erwartenden Lärmemissionen/-immissionen wurden gemäß TA Lärm prognostiziert (siehe Bericht Nr. ISGM-2012-

138 der InfraServ Knapsack vom 11.12.2012, Register 18 der Antragsunterlagen). Die Schalltechnische Stellungnahme wurde auf Plausibilität geprüft. Es basiert auf den einschlägigen Vorschriften und Regelwerken zur Beurteilung und Prognose von Geräuschemissionen. Es ist schlüssig und weist keine erkennbaren Mängel auf.

Die o.a. Prognose ergab, dass die beantragten Maßnahmen, an den Immissionsaufpunkten

IP 5 Firmenichstraße 33

IP Industriestraße 249

IP Industriestraße 236a

keinen Einfluss auf die derzeitige Schallimmissionssituation im Umfeld des Chemieparks Knapsack haben, da die anteiligen Beurteilungspegel deutlich mehr als 30 dB(A) unter den maßgeblichen Immissionsrichtwerten von 45 dB(A) in der Nachtzeit liegen.

Die für die Firma CABB GmbH als zulässig erachteten gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte werden somit weit unterschritten. Aus Sicht des Schallschutzes bestehen somit keine Bedenken.

3.1.3 Luftreinhaltung

Beim Betrieb der NMCA-Anlage fallen Abgase an, die die gut wasserlöslichen Komponenten Monochloressigsäure (MCE), Essigsäure, Chlorwasserstoff (HCl) und Natriummonochloracetat (NMCA) enthalten. Vor Emission in die Atmosphäre werden die Abgase durch Waschen mit Wasser entsprechend den relevanten Anforderungen der TA Luft abgereinigt.

Das NMCA-Staub enthaltende Abgas wird vor dem Waschen noch über einen Feststoffabscheider geführt, in dem bereits der Großteil des NMCA entfernt wird.

Das bei der Herstellung von NMCA anfallende Soda-Staub enthaltende Abgas wird vor Emission in die Atmosphäre über Filter entsprechend den Anforderungen der TA Luft abgereinigt.

Im Falle der Herstellung von alkoholischen MCE-Lösungen fallen Abgase an, die die eingesetzten Alkohole und MCE enthalten können. Diese werden, zusammen mit dem beim Betrieb der neuen Lösungslagertanks für wässrige hochreine MCE-Lösungen anfallende Abgas, in dem noch MCE enthalten sein kann, zur

Abgasreinigung der benachbarten MCE-Anlage der CABB GmbH zugeführt. Dort werden diese Abgase zusammen mit Abgasen aus der MCE-Anlage gereinigt und entsprechend den Anforderungen der TA Luft in die Atmosphäre emittiert.

Durch die beantragte Emissionsbegrenzung für die im Abgas enthaltene MCE von 20 mg/m³ (bisher 50 mg/m³) entsprechend den Anforderungen der Nr. 5.2.5 Klasse 1 TA Luft) verringern sich die MCE-Gesamtemissionen der Anlage um 0,0004 kg/h.

Aufgrund der verbesserten Anlagenverfügbarkeit soll im Rahmen des beantragten Vorhabens auch die Betriebsdauer des zentralen Wäschers K 41 auf entsprechend 8.760 h/a (bisher 8.000 h/a) erhöht werden. Von der höheren Betriebsdauer des Wäschers gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Emissionssituation aus, da die Emissionsbegrenzungen beim Betrieb des Wäschers immer sicher eingehalten werden.

Mit der geplanten Maßnahme sind daher keinerlei negative Auswirkungen auf die Immissionssituation im Umfeld des Chemieparks Knapsack verbunden. Die Anlage entspricht dem Vorsorgeaspekt der TA Luft.

3.2 Vorbeugender Gewässerschutz

Dem Antrag ist eine gutachterliche Stellungnahme des TÜV Industrie Service GmbH vom 23.01.2013 beigelegt. Als wassergefährdender neu hinzukommender Stoff wird hierin die wässrige 80%-ige MCE-Lösung (WGK 3), die nicht brennbar ist, betrachtet. Das Tanklager Geb. 7502 für die MCE-Lösung wird in einer Beton-Auffangtasse errichtet, die den Erfordernissen des § 63 WHG entspricht. Demzufolge wird hierfür eine Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG beantragt.

3.3 Umweltverträglichkeit

Die NMCA-Anlage ist in der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten und bedarf einer Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 1.

Nach der Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien wird das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durch die beantragten Maßnahmen nicht erwartet.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher unter Berücksichtigung der §§ 3a ff nicht durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung wurde auf Grundlage des § 3a Satz 2 des UVPG am 09.09.2013 öffentlich bekanntgemacht.

3.4 Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, hat die Antragstellerin entsprechend § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 23.12.1988 (BGBl. I S. 1989, S. 2) in der zurzeit geltenden Fassung den Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln hat dieser Antrag zur Stellungnahme vorgelegen.

Aus der Sicht des Arbeitsschutzes bestehen bei Durchführung der im Antrag beschriebenen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten der NMCA-Anlage keine Bedenken.

3.5 Planungsrecht

Bauplanungsrechtliche Bedenken bestehen nicht.

3.6 Baurecht

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht besteht gegen das Vorhaben unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt II keine Bedenken.

3.7 Brandschutz

Für das Vorhaben ist den Antragsunterlagen ein Brandschutzkonzept der InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG vom 11.03.2013 beigelegt.

Das Brandschutzkonzept wurde von der Brandschutzdienststelle der Stadt Hürth überprüft.

Ergänzend zum Brandschutzkonzept werden unter Abschnitt II weitere Nebenbestimmungen aus Sicht des Brandschutzes festgeschrieben.

Bei Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen bestehen aus Sicht des Brandschutzes gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

3.8 Natur- und Landschaftsschutz

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.9 Abfallrecht:

In der NMCA-Anlage fällt regelmäßig Abfall in Form von Filtersäcken und Filtertüchern an. Diese werden wie bisher entsorgt.

3.10 Gesundheitsschutz

Aus hygienischer und gesundheitlicher Sicht bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Die Genehmigung war daher unter folgenden, als notwendig erachteten Nebenbestimmungen zu erteilen.

II. Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen aus dem Zulassungsbescheid gemäß § 8a BImSchG

1. Der Bauherr hat der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (Überwachungsbehörde), vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben der Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthält.
2. Für das Bauvorhaben sind folgende Nachweise erforderlich. Diese müssen spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.
 - Nachweis über die Standsicherheit einschl. der Konstruktionspläne (Prüfberichte), von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW.

- Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht. Die Bescheinigung kann auch von einer Person gemäß Nr. 58.3 VV BauO NRW erstellt werden.
3. Für das Objekt ist gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 18 BauO NRW ein Brandschutzbeauftragter zu benennen und der Feuerwehr namentlich bekannt zu geben. Der Brandschutzbeauftragte muss mindestens über die entsprechende Qualifikation gemäß den Vorgaben des VdS (Verband der Sachversicherer) oder vfdb (Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes.e.V) verfügen.
 4. Für das Objekt ist gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 17 BauO NRW ein Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen und dem Bauordnungsamt namentlich vor Baubeginn bekannt zu geben.
Der Fachbauleiter für den Brandschutz muss mindestens über die Qualifikation eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für den baulichen Brandschutz verfügen. Die Aufgabe kann auch von einer Person gemäß Nr. 58.3 VV BauO NRW wahrgenommen werden.
Er hat darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden (Nr. 54.217 VV BauO NRW).
 5. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind zu o.g. Nachweisen Bescheinigungen der Sachverständigen einzureichen, wonach sie durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung sich davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.
 6. Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Bei der Errichtung, dem Abbruch oder dem äußeren Umbau von Gebäuden sind die öffentlichen Verkehrsflächen und die der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen abzugrenzen, Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände anzuordnen und Beleuchtungen anzubringen. Bauzäune sind mindestens 1,80 m

hoch und, soweit es aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist, dicht herzustellen (§ 14 BauO NRW).

Nebenbestimmungen zum §16-Bescheid

1.0 Allgemeines

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.
- 1.2 Der Überwachungsbehörde (Dezernat 53.3 und 55) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde (Dezernat 53.3) ist der Zeitpunkt der Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

2. Immissionsschutz:

- 2.1 Die im unverdünnten Abgas enthaltenen luftverunreinigenden Stoffe der Quelle QA01 dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Monochloressigsäure	20 mg/m ³
---------------------	----------------------

3. Arbeitsschutz:

- 3.1 Auf der Auffangtasse sind in Abstimmung mit dem Dezernat 55 eine Fluchttreppe sowie ein zweiter Fluchtweg zu errichten.

4. Bodenschutz:
 - 4.1. Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, bei denen gefährliche Stoffe in das Gewässer, den Boden oder die Kanalisation gelangt sind oder dies erwarten lassen, sind unverzüglich der Bezirksregierung Köln (Dezernat 53) zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
 - 4.2. Die Dichtheitsprüfung der Auffangtasse ist durch einen Sachverständigen nach §11 VAWS vor Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen.
 - 4.3. In regelmäßigen Abständen und insbesondere nach Niederschlagsereignissen ist eine Sichtkontrolle der Auffangwanne durchzuführen und die Auffangwanne ggfs. von vorhandenem Niederschlagswasser zu befreien.
 - 4.4. Das UP-Tanklager ist in regelmäßigen Anlagenrundgängen durch das Betriebspersonal mindestens zweimal pro Schicht sowie durch Anlagenbegehungen durch das Betriebspersonal zu überwachen. Die bei der Überwachung festgestellten Mängel sind zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Art der Dokumentation ist mit der Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme abzustimmen.
5. Wartung:
 - 5.1. Wartungsarbeiten sind zu dokumentieren. Auf Verlangen ist der Überwachungsbehörde diese Dokumentation nachzuweisen.

III. Kostenentscheidung

Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Festsetzung der Verwaltungskosten:

Die Verwaltungsgebühr wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung* Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 02.07.2014

Im Auftrag

(Baulig)